



Köln, 17.09.2021

## Neuregelung der Quarantäne

Liebe Eltern,

mit diesem Elternbrief möchten wir Sie über die **aktuellen schulischen Quarantäneregelungen** informieren.

Hier die **wichtigsten Eckpunkte** im Überblick (vgl. Erlass MAGS vom 13.09.2021 „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“):

### Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen

Angesichts der besonderen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung einer **regelmäßigen Teilnahme** am Schulbetrieb, ist eine **Neuausrichtung der Quarantäneentscheidungen von Kontaktpersonen** in Schulen und Kindertageseinrichtungen notwendig.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche bei einer Infektion weitestgehend milde Krankheitsverläufe zeigen und Viruseinträge in Schulen sowie Kindertageseinrichtungen nicht zu größeren Ausbrüchen führen.

→ Daher ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort **grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken.**

Die **Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden** wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen (z.B. vermutete Ausbrüche bei mehr als einem infizierten Kind in der Klasse, neue Virusvarianten, ...). Dies gilt **auch für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztags.**

**Bedingungen** für dieses Vorgehen sind,

- das Einhalten der **Hygienemaßnahmen**;
- das **korrekte Lüften der** Klassenräume;
- die **Maskenpflicht**;
- das **regelmäßige Testen (zweimal pro Woche mit PCR-Lollitest).**

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.



## **Sind zusätzliche schulische Testungen in der Schule notwendig?**

Aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen ist ein **zusätzlicher Corona-Test im Grundschulbereich nicht erforderlich**. Es bleibt demnach bei den zwei PCR-Lolli-Testungen pro Woche.

## **Vorzeitiges Beenden der Quarantäne - „Freitestungen“ von Kontaktpersonen**

Erfolgt nach einer individuellen Kontaktnachverfolgung eine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt, kann diese frühzeitig beendet werden, wenn **frühestens am 5. Tag ein PCR-Test oder ein qualitativ hochwertiger Antigen-Schnelltest** aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts durchgeführt wird und dieser ein negatives Testergebnis aufweist.

→ [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=55](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55))

Das negative **Testergebnis ist vor Wiederaufnahme der Schule der Klassenleitung digital zur Verfügung zu stellen**. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dann frühestens am sechsten Tag wieder regulär am Unterricht teilnehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite!

Herzliche Grüße

Melanie Schulz	Mona Volkmann
Melanie Schulz	Mona Volkmann
Schulleiterin	Konrektorin